

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

76. Jahrgang

Mainz, den 21. März 2022

Nummer 4

### INHALT

Seite

#### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

|             |                                                       |    |
|-------------|-------------------------------------------------------|----|
| 17. 2. 2022 | Kostenverfügung .....                                 | 25 |
| 17. 2. 2022 | Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)..... | 26 |

#### Bekanntmachungen

|             |                                                                                                                                                               |    |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 28. 2. 2022 | Verlust eines Dienstausschweises.....                                                                                                                         | 33 |
| 8. 3. 2022  | Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2021 ..... | 33 |

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen ..... 33

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3400

#### Kostenverfügung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 17. Februar 2022 (5607-0001)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. März 2014 (5607-3-3) – JBl. S. 31; 2019 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (5607-0001) – JBl. S. 99 –, wird in der Anlage wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird in § 18 das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
  - 1.2 In § 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1c“ ersetzt.
  - 1.3 In § 14 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 81 StPO“ das Komma und die Angabe „§ 73 JGG“ gestrichen.
  - 1.4 § 16 Abschnitt II Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflugschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren

sind spätestens, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen.“

1.5 § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

##### Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch

dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

(2) Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Abs. 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, z.B. wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2022 in Kraft.

## 3406

### Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 17. Februar 2022 (5250-0002)

- 1 Zulässigkeit der Verwendung
  - 1.1 Mit Elektronischen Kostenmarken können Gerichtskosten und Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Fachgerichten, den Staatsanwaltschaften und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingerichtet werden, sofern für diese keine Sollstellung aufgrund einer gerichtlichen Kostenrechnung erfolgt ist.
  - 1.2 In schriftlichen Zahlungsaufforderungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Zahlungspflichtige vorrangig darauf hinzuweisen, sich des unbaren Zahlungsverkehrs durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto zu bedienen. Im Übrigen ist die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken zu empfehlen, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden liegt (z.B. zur Beschleunigung des Verfahrens).
- 2 Erwerb
  - 2.1 Elektronische Kostenmarken können online erworben werden über das Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) nach Maßgabe der dort ausgewiesenen Verfahrensabläufe und Geschäftsbedingungen.
  - 2.2 Die Kunden (Erwerberin oder Erwerber) erhalten einen Beleg über den Kauf der Elektronischen Kostenmarken nach dem Muster 1 (Anlage 1) oder dem Muster 2 (Anlage 2).
- 3 Verwendung

Die Elektronische Kostenmarke kann durch Angabe der Nummer, des Werts und des Datums mit dem für die

Sach- oder Verwaltungsakten bestimmten Dokument (Antrag, Begleitschreiben o.Ä.) eingereicht werden.

- 4 Entwertung

Elektronische Kostenmarken werden entwertet, indem das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach Zahlungseingang im Justizportal des Bundes und der Länder auf der Bildschirmmaske „Elektronische Kostenmarke – Kostenmarke entwerten“ das Geschäftszeichen der Sache einträgt sowie den Haushaltstitel auswählt. Als Nachweis der Zahlung ist ein Beleg über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarke nach dem Muster 3 (Anlage 3) zu den Sach- oder Verwaltungsakten zu nehmen.
- 5 Werterstattung
  - 5.1 Vor jeder Werterstattung ist zu prüfen, ob die zu erstattende Elektronische Kostenmarke noch nicht entwertet war.
  - 5.2 Auf Antrag kann der Gegenwert nicht entwerteter Elektronischer Kostenmarken erstattet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierzu an die Oberjustizkasse in Hamm zu verweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Kostenmarkenbetrag zurückzuzahlen, die Elektronische Kostenmarke ist zu stornieren. Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.
  - 5.3 Über Anträge auf Erstattung des Gegenwerts bereits entwerteter Elektronischer Kostenmarken entscheidet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei dem oder der die Elektronische Kostenmarke entwertet worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Kostenmarkenbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in den Sachakten nachzuweisen (entsprechend § 29 Abs. 10 der Kostenverfügung – KostVfG –). Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.
- 6 Verhütung missbräuchlicher Verwendung
  - 6.1 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Justiz hat Wahrnehmungen, die den Verdacht eines Missbrauchs mit Elektronischen Kostenmarken begründen, unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen. Eingelieferte Elektronische Kostenmarken sind der Behördenleitung vorzulegen, wenn ihre Echtheit zweifelhaft ist.
  - 6.2 Die Behördenleitung hat für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen und das Erforderliche zu veranlassen (z.B. Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren; Ahndung dienstlicher Verfehlungen durch Maßnahmen der Dienstaufsicht).
- 7 Überwachung der Kostenmarkenverwendung
  - 7.1 Die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter oder andere von der Behördenleitung bestimmte Beamtinnen und Beamte des zweiten oder dritten Einstiegsamts oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beschäftigungsverhältnis haben mindestens alle zwei Jahre in jeder Abteilung der Geschäftsstelle unvermutet die Verwendung, Entwertung und die Werterstattung von Elektronischen Kostenmarken zu prüfen. Sie können aus besonderem Anlass jederzeit weitere Prüfungen anordnen. Die Prüfung kann mit den allgemeinen Geschäftsprüfungen bei den Gerichten [RdSchr. MJV vom 21. September 2015 (1401-1-10) – JBl. S. 75 –] oder bei den Staatsanwaltschaften [RdSchr. MJV vom 21. September 2015 (1401-1-16) – JBl. S. 76 –] verbunden werden. In diesem Falle wird die Prüfung auf die Zahl der Prüfungen nach Satz 1 angerechnet.
  - 7.2 Bei der Prüfung ist stichprobenweise eine angemessene Zahl von Akten einzusehen und festzustellen, ob die Bestimmungen über die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken beachtet worden sind und ob

sich die Nachweise über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarken vollzählig in den Akten befinden. In die Prüfung sind stets auch weggelegte Akten einzubeziehen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob Akten oder Teile davon fehlen. Können fehlende Akten nicht alsbald herbeigeschafft oder kann ihr Verbleib nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, ist dies der Behördenleitung anzuzeigen.

- 7.3 Über jede Prüfung ist eine elektronische oder schriftliche Niederschrift zu fertigen, die der Behördenleitung zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist. Wird die Prüfung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsprüfung (Nummer 7.1 Satz 2) vorgenommen, ist eine besondere elektronische oder schriftliche Niederschrift entbehrlich. In diesem Fall ist ein Auszug aus dem elektronischen oder schriftlichen Prüfungsprotokoll der allgemeinen Geschäftsprüfung zu den Sachakten "Justizkostenmarkenverwendung" zu nehmen.

- 7.4 Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren haben sich bei ihren örtlichen Prüfungen in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 1 Nr. 2 KostVfg auch davon zu überzeugen, dass die Bestimmungen der Nummern 7.1 bis 7.3 beachtet worden sind.

#### 8 Prüfung des Zahlungseingangs

Die Landesjustizkasse hat die Richtigkeit und die Vollständigkeit der durch das Betreiberland ausgekehrten Zahlungen an die Landesjustizkasse stichprobenweise zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch einen Abgleich der Abrechnung mit den im Kostenmarkenportal ausgewiesenen Entwertungsbeträgen.

#### 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2022 in Kraft.



## Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Schleswig-Holstein

### Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNRWQJJ9RDHEHB1  
Rechnungsbetrag: 12,00 EUR  
Zahlungsweise: Überweisung  
Datum: 09.06.2021  
zahlbar bis: 09.08.2021

Bitte geben Sie bei der Überweisung im Verwendungszweck an erster Stelle die Rechnungsnummer an (nicht die einzelne(n) Kostenmarken-Nummer(n)!). Anschließend kann bei Bedarf auch noch ein eigenes Geschäftszeichen genannt werden.

Empfänger: Zentrale Zahlstelle Justiz  
Kontonummer: 1556216  
IBAN: DE34 3005 0000 0001 5562 16  
BIC: WELADEDDE33  
Institut: Helaba  
BLZ: 30050000  
Verwendungszweck: RNRWQJJ9RDHEHB1

Hinweis: Eine unvollständige oder falsche Angabe der Rechnungsnummer im Überweisungstext kann zu einer verzögerten bzw. keiner Zuordnung Ihrer Zahlung zu der/den Kostenmarke(n) führen. Gleiches gilt bei einer Überweisung, deren Betrag nicht mit dem Gesamtbetrag der Kostenmarke(n) übereinstimmt. Für die dadurch entstehenden Verzögerungen übernimmt die Justiz keine Haftung. Die Rechnungsnummer bleibt bis zu 2 Monate bezahlbar. Danach wird davon ausgegangen, dass die betreffende(n) unbezahlte(n) Kostenmarke(n) keine Verwendung mehr findet/finden. Sie wird/werden aus dem System gelöscht.

### Gekaufte Kostenmarken:

| Nummer       | Wert      |
|--------------|-----------|
| WQJJ9RDHEHB1 | 12,00 EUR |
| Summe:       | 12,00 EUR |

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten.

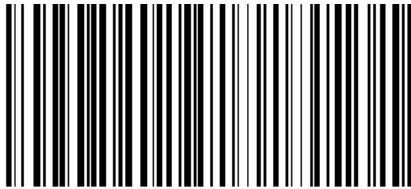


## Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Schleswig-Holstein

## Elektronische Kostenmarke

Nummer: WQJJ9RDHEHB1  
Wert: 12,00 EUR  
Datum: 09.06.2021



WQJJ9RDHEHB1



## Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Schleswig-Holstein

### Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNR6H8BC21FB1  
Zahlungsweise: Kreditkarte  
Datum: 09.06.2021

### Gekaufte Kostenmarken:

YR6H8BC21FB1 12,00 EUR  
Summe: 12,00 EUR

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten



## Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Schleswig-Holstein

### Elektronische Kostenmarke

Nummer: YR6H8BC21FB1  
Wert: 12,00 EUR  
Datum: 09.06.2020



YR6H8BC21FB1



## Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz

### **Ausdruck aus dem Justizportal zum Verfahren der Elektronischen Kostenmarke** Entwertung einer Elektronischen Kostenmarke

#### Betrag und Zahlungseingang

Kostenmarken-Nummer: WQJJ9RDHEHB1  
Betrag: 12,00 EUR  
Zahlungseingang: 09.06.2021

#### Gericht und Aktenzeichen

Entwertet: 09.06.2021  
Behörde: Amtsgericht Mainz  
Benutzername des Entwerter: DraskyS  
Aktenzeichen: 9 C 350/21  
Haushaltstitel: 05 03 - 111 01 Gerichtskosten

Dieser Ausdruck ist zu den Sachakten zu nehmen.



## Bekanntmachungen\*)

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 28. Februar 2022 (2000E22-0007)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

| Ausweisnummer | Name               | Amtsbezeichnung | Ausstellungsbehörde und -datum              |
|---------------|--------------------|-----------------|---------------------------------------------|
| 59552         | Dr. Enrico Iannone | Staatsanwalt    | Staatsanwaltschaft Koblenz<br>14. März 2018 |

### Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2021

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 8. März 2022 (4012E21-0007)

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

**7.433.149,10 Euro**

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 1.846.362,64 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

## Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

\*) Nicht in der Sammlung eJVJVPf enthalten

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz  
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2022“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

– bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

**im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz**

- 1,0 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor (m/w/d) mit Amtszulage (BesGr. A9 + AZ - 2. Einstiegsamt)